

Teilrevision des Versicherungsaufsichts- gesetzes (VAG)

**Was die Teilrevision des
VAG für Versicherungen und
Versicherungsvermittler bedeutet**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	2
1. Einleitung	3
2. Executive Summary	4
3. Schwerpunktthemen der Teilrevision	5
3.1. Sanierung von Versicherungsunternehmen	5
3.2. Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept	6
3.2.1 Kundenklassifizierung und aufsichtsrechtliche Erleichterungen	6
3.2.2 Befreiung von der Aufsicht	7
3.3. Verhaltensregeln für Versicherungsvermittler	7
3.4. Weitere Themen	8
3.4.1 Bewilligungspflicht von Versicherung-Zweckgesellschaften	8
3.4.2 Versicherungsfremdes Geschäft	8
3.4.3 Gruppenaufsicht	8
3.4.4 Abschaffung der Befreiung von der internen Revisionspflicht	9
3.4.5 Strafbestimmungen	9
3.4.6 Schweizer Solvenztest (SST) und gebundenes Vermögen	9
3.4.7 Vermeidung von Interessenskonflikten	9
3.4.8 Bewilligungspflicht von Zweigniederlassungen ausländischer Rückversicherer	9
4. Auswirkungen der Änderungen auf die einzelnen Parteien	10
4.1 Sanierung	10
4.2 Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept	10
4.3 Verhaltensregeln für Versicherungsvermittler	10
4.4 Bewilligungspflicht von Versicherung-Zweckgesellschaften	11
4.5 Versicherungsfremdes Geschäft	11
4.6 Gruppenaufsicht	11
4.7 Abschaffung der Befreiung von der internen Revisionspflicht	11
5. Übergangsbestimmungen	12
6. Fahrplan bis zum Inkrafttreten	14
Kontakte	16
Dienstleistungen	16

Abkürzungsverzeichnis

AVO	Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen, Aufsichtsverordnung
BBI	Bundesblatt
BIB	Basisinformationsblatt
E-AVO	Entwurf zur Änderung der Aufsichtsverordnung (AVO)
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
E-VAG	Entwurf zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)
FIDLEG	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungsgesetz
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FSAP	Financial Sector Assessment Program
IWF	Internationaler Währungsfonds
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
SST	Schweizer Solvenztest
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen, Versicherungsaufsichtsgesetz
VE-VAG	Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, Versicherungsvertragsgesetz



1. Einleitung

Das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) ist seit dem 1. Januar 2006 in Kraft und regelt die Aufsicht des Bundes über Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler. Entwicklungen der letzten Jahre – etwa die Gesetzgebungsarbeiten zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) – sowie das Fehlen eines eigenständigen Sanierungsrechts für Versicherungsunternehmen haben einen Anpassungsbedarf des Gesetzes ergeben. Vor diesem Hintergrund beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) im Jahr 2016 mit der Ausarbeitung eines Vernehmlassungsentwurfs zur Teilrevision des VAG (VE-VAG). Im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des VAG am 21. Oktober 2020 verabschiedet (E-VAG) und dem Parlament überwiesen. Nach den Beratungen sowohl im National- als auch im Ständerat wurde der Teilrevision des VAG in der Schlussabstimmung vom 18. März 2022 zugestimmt. Die Teilrevision des VAG zieht auch Anpassungen der Aufsichtsverordnung (AVO) nach sich. Am 17. Mai 2022 hat das EFD den Entwurf zur Änderung der AVO publiziert. Die Vernehmlassung dazu dauert bis zum 7. September 2022. Die Änderungen betreffen vorwiegend Bestimmungen zur Sanierung von Versicherungsunternehmen, ein kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept sowie Verhaltensregeln für Versicherungsvermittler.

Mit der vorliegenden Broschüre geben wir Ihnen einen Überblick über die Änderungen des VAG und zeigen mögliche Auswirkungen auf die einzelnen Akteure auf.

2. Executive Summary

Das VAG erhält neu ein **Sanierungsrecht**, wonach Versicherungsunternehmen saniert werden können und nicht direkt liquidiert werden müssen. Diese Neuerung nimmt die Interessen der Versicherungsnehmer im Insolvenzfall auf.

Versicherungsunternehmen, die nur professionelle Kunden haben, können nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit **aufsichtsrechtliche Erleichterungen** gewährt werden. Zudem können Unternehmen mit besonders innovativen und zukunftsfähigen Geschäftsmodellen ganz oder teilweise von der Aufsicht befreit werden, wenn der Versichertenschutz gewahrt wird.

Weiter wird das teilrevidierte VAG analog zum FIDLEG **Verhaltenspflichten für Versicherungsvermittler** beim Vertrieb von Versicherungsprodukten mit Anlagecharakter enthalten. Diese verlangen eine Angemessenheitsprüfung als Voraussetzung für die Vermittlung von Lebensversicherungen, bei denen der Kunde ein Anlagerisiko trägt (qualifizierte Lebensversicherung). Ebenso wird die anschliessende Dokumentation dieser Prüfung gefordert. Zudem müssen ungebundene Versicherungsvermittler die Versicherungsnehmenden über Entschädigungen informieren, die im Zusammenhang mit der Dienstleistung

erfolgen. Versicherungsvermittler dürfen schliesslich nicht mehr gleichzeitig als gebundene und ungebundene Vermittler tätig sein. Die vom Bundesrat ursprünglich vorgesehene Verpflichtung zum Anschluss an eine **Ombudsstelle** für alle Versicherungsunternehmen und ungebundene Versicherungsvermittler wurde in den parlamentarischen Beratungen gestrichen und das Modell der Freiwilligkeit beibehalten.

Die **Übergangsfristen** für bewilligte Versicherungsunternehmen, welche Erleichterungen in der Aufsicht in Anspruch nehmen möchten, und für Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz mit gebundenem Vermögen für Versicherungsbeständen von ausländischen Niederlassungen betragen sechs Monate ab Inkrafttreten der Änderungen. Innert eines Jahres nach Inkrafttreten des VAG sind die Pflichten zu den qualifizierten Lebensversicherungen einzuhalten und innert zweier Jahre die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung von Versicherungsvermittler zu erfüllen.

Das **Inkrafttreten** der Teilrevision ist vom Bundesrat noch festzulegen, soll aber voraussichtlich auf den 1. Juli 2023 erfolgen. Gleichzeitig soll auch die Änderung der AVO in Kraft gesetzt werden.



3. Schwerpunktthemen der Teilrevision

3.1. Sanierung von Versicherungsunternehmen

Zurzeit besteht keine rechtliche Grundlage für ein Sanierungsverfahren bei Versicherungsunternehmen. Das VAG erwähnt die Sanierung lediglich als Möglichkeit: Es stellt fest, dass ein Konkurs nur dann erfolgen darf, wenn keine Aussicht auf Sanierung besteht oder eine solche gescheitert ist.¹ In Absatz 2 desselben Artikels schliesst es die Anwendbarkeit des allgemeinen Nachlassverfahrens nach dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) explizit aus.² Wenn ein Versicherungsunternehmen in finanzielle Schwierigkeiten gerät und dadurch die Interessen der Versicherten gefährdet werden, kann die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) also lediglich sichernde Massnahmen anordnen. Als eine davon erwähnt das VAG die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen.³ Kapitalmassnahmen oder der Eingriff in die Rechte von Dritten sind nicht vorgesehen. Damit besteht für die FINMA nach geltendem Recht im Anwendungsfall **faktisch ein Zwang zur Konkurseröffnung**.

Die Teilrevision des VAG sieht nun vor, dass die FINMA ein **Sanierungsverfahren** einleiten kann, wenn begründete Aussicht auf Sanierung oder Weiterführung einzelner Versicherungsdienstleistungen besteht.⁴ Sie ist zudem ermächtigt, die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.⁵ Ziel der Sanierung ist es, die Insolvenzgefahr abzuwenden und das Unternehmen weiterzuführen.

Mögliche **Sanierungsmassnahmen** sind:⁶

- die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen oder auf eine Auffanggesellschaft respektive die Weiterführung des Bestandes im bestehenden Versicherungsunternehmen,
- die Reduktion des bisherigen und die Schaffung von neuem Eigenkapital, die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital («Bail-in») sowie die Reduktion von Forderungen,
- die materielle Anpassung von Versicherungsverträgen.

Im Rahmen dieser Sanierungsmassnahmen darf in die Rechte der Gläubiger eingegriffen werden. Allerdings darf

kein Gläubiger schlechter gestellt werden, als dies im Versicherungskonkurs der Fall wäre.⁷

Bei einer Wandlung von Fremd- in Eigenkapital, bei einer Forderungsreduktion oder bei der Anpassung von Versicherungsverträgen haben die Versicherungsnehmer das Recht, ihren Vertrag auf einer individuellen Basis innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Informationen darüber mit sofortiger Wirkung zu kündigen.⁸ Hält der Versicherungsnehmer am Versicherungsvertrag fest, muss er allenfalls mit einer Prämienachzahlung rechnen oder für die restliche Vertragslaufzeit eine reduzierte Versicherungsdeckung in Kauf nehmen. Zudem können Leistungen aus bereits eingetretenen Schadenfällen gekürzt werden.

Die Teilrevision des VAG sieht weiter vor, dass bei einem Versicherungskonkurs die **Forderungen von Versicherten aus Versicherungsverträgen** (auch von professionellen Versicherten) **privilegiert** werden. Solche Forderungen werden der zweiten Klasse⁹ zugeordnet, aber erst nach Erfüllung aller anderen Forderungen der zweiten Klasse aus der Konkursmasse befriedigt.¹⁰

Das Parlament hat im Rahmen der Behandlung der Vorlage die Privilegierung der Forderungen von Versicherten aus Versicherungsverträgen konkretisiert; unter den ungedeckten Forderungen aus Versicherungsverträgen werden zuerst diejenigen befriedigt, für welche ein gebundenes Vermögen zu bilden ist und danach diejenigen, für welche keines zu bilden ist.¹¹

Die FINMA kann zudem von wirtschaftlich bedeutenden Versicherungsunternehmen die Erstellung eines Stabilisierungsplanes verlangen. Darin legt das Versicherungsunternehmen dar, mit welchen Massnahmen es sich im Fall einer Krise nachhaltig so stabilisieren will, dass es seine Geschäftstätigkeit eigenständig oder durch private Fremdfinanzierung fortführen kann.¹² Versicherungsgruppen- und konglomerate sind zur Ausarbeitung von Stabilisierungsplänen verpflichtet und die FINMA kann Auflösungspläne (resolution plans) für Versicherungsgruppen erstellen.¹³

¹ Art. 53 Abs. 1 VAG

² Art. 53 Abs. 2 VAG

³ Art. 51 Abs. 2 lit. d VAG

⁴ Art. 52a Abs. 1 E-VAG

⁵ Art. 52a Abs. 4 E-VAG

⁶ Art. 52b Abs. 1 E-VAG

⁷ Art. 52j Abs. 1 lit. c E-VAG

⁸ Art. 52f Abs. 2 E-VAG

⁹ Art. 219 Abs. 4 SchKG

¹⁰ Art. 54a Abs. 1 E-VAG

¹¹ Art. 54a Abs. 1 VAG vom 18. März 2022 (BBl 2022 704)

¹² Art. 22a Abs. 1 E-VAG

¹³ Art. 67 Abs. 4 und 5 E-VAG

3.2. Kundenschtutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept

3.2.1 Kundenklassifizierung und aufsichtsrechtliche Erleichterungen

Das geltende VAG sieht aufsichtsrechtlich keine systematische Bewertung und Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Schutzbedürfnissen der Versicherten vor, also auch keine Kategorisierung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Es unterscheidet lediglich zwischen Versicherern im Erstversicherungsgeschäft und solchen im Rückversicherungsgeschäft. Dabei weisen Rückversicherer eine niedrigere Regulierungs- und Aufsichtsintensität auf.

Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen, wird für die Regulierungs- und Aufsichtsintensität im revidierten VAG das Schutzbedürfnis der Versicherungsnehmer ausschlaggebend sein. Dazu werden

verschiedene Segmente von Versicherten definiert. Neu werden auch Erstversicherer, die Verträge ausschliesslich mit professionellen Versicherungsnehmern abschliessen, von aufsichtsrechtlichen Erleichterungen profitieren.¹⁴ Dazu müssen sie jedoch vor Vertragsabschluss den Status ihrer Versicherungsnehmer abklären und dokumentieren.¹⁵ Zudem müssen sie ihre Versicherungsnehmer darüber informieren, dass sie als professionelle Versicherungsnehmer gelten und welche Rechtsfolgen damit zusammenhängen.¹⁶ Für die Definition des professionellen Versicherungsnehmers wird auf die Definition des revidierten Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) abgestellt.¹⁷ Somit können beispielsweise auch Unternehmen ausserhalb des Finanzbereichs als professionelle Kunden gelten, wenn diese ein professionelles Risikomanagement führen.

Für die konzerninterne Direkt- und Rückversicherung sowie für Rückversicherer bestehen ebenfalls aufsichtsrechtliche Erleichterungen. Die nachstehende Tabelle gibt dazu einen allgemeinen Überblick:

Aufsichtsrechtliche Erleichterungen, d.h. keine Anwendbarkeit der folgenden Artikel	Erstversicherer, die nur Verträge mit professionellen Versicherungsnehmern abschliessen ¹⁸	Konzerninterne Direkt- und Rückversicherung ¹⁹	Rückversicherung ²⁰
Organisationsfonds ²¹	×	×	×
Beitritt zum Nationalen Versicherungsbüro und zum Nationalen Garantiefonds ²²		×	×
Ergänzende Bestimmungen für ausländische Versicherungsunternehmen ²³			×
Gebundenes Vermögen ²⁴	×	×	×
Besondere Regelungen zur Rechtsschutzversicherung, Elementarschadenversicherung, Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, Lebensversicherung, beruflichen Vorsorge ²⁵		×	×
Bei einer Sanierung: Unterschiedliche Anpassung von Versicherungsverträgen verschiedener Kategorien, Verwendung des gebundenen Vermögens ²⁶	×	×	×
Zusätzliche sichernde Massnahmen für ausländische Versicherungsunternehmen ²⁷		×	×
Übertragung des Versicherungsbestandes ²⁸		×	×

¹⁴ Art. 30a Abs. 1 E-VAG

¹⁵ Art. 30b E-VAG

¹⁶ Art. 30c Abs. 1 E-VAG

¹⁷ Art. 98a Abs. 2 b-g VVG

¹⁸ Art. 30a Abs. 1 E-VAG

¹⁹ Art. 30d Abs. 1 E-VAG

²⁰ Art. 35 Abs. 1 E-VAG

²¹ Art. 10 VAG, bzw. für Rückversicherung auch Art. 15 Abs. 1 lit. d VAG

²² Art. 13 VAG

²³ Art. 15 VAG

²⁴ Art. 17-20 VE-VAG

²⁵ Art. 32-34, 36, 37 VAG

²⁶ Art. 52e Abs. 2, 54a^{bis} E-VAG

²⁷ Art. 57-59 VAG

²⁸ Art. 62 VAG

3.2.2 Befreiung von der Aufsicht

Der Bundesrat kann zur Wahrung der Zukunftsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes, Versicherungsunternehmen unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Unternehmensgrösse und dem Risiko des Versicherungsproduktes ganz oder teilweise von der Aufsicht befreien. Diese Befreiung kann er mit Auflagen, u.a. hinsichtlich Unternehmenssitz, Sicherheiten und Informationspflichten verbinden. Die vorgesehenen Erleichterungen oder die völlige Befreiung von der Aufsicht für Versicherungsunternehmen werden in der E-AVO geregelt.²⁹ Diese sieht auch vor, dass Versicherungsvermittler unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Aufsicht unterstehen.³⁰

Zudem erhält der Bundesrat die Kompetenz, Rückversicherungs-Zweigniederlassungen unter die Aufsicht zu stellen, sofern dies zur Erfüllung anerkannter internationaler Standards erforderlich ist. Bei angemessener ausländischer Aufsicht über die ausländische Rückversicherung kommt eine erleichterte Aufsicht zum Zuge.³¹

3.3. Verhaltensregeln für Versicherungsvermittler

Im Zuge der Gesetzesarbeiten zum FIDLEG hat das Parlament entschieden, dass die Verhaltenspflichten im Versicherungsbereich ins VAG aufgenommen werden sollen. Das neue VAG wird nun Verhaltenspflichten für die Versicherungsbranche und den Vertrieb von Anlageprodukten enthalten. Diese Pflichten sind analog denjenigen des FIDLEG. Damit gelten bei Anlageprodukten für alle Akteure im Finanzmarkt dieselben Bedingungen.

Versicherungsvermittler sollen vor Empfehlung einer **qualifizierten Lebensversicherung** prüfen, ob das entsprechende Produkt für den Versicherungsnehmer **angemessen** ist und über welche **Kenntnisse und Erfahrungen** dieser verfügt.³² Zudem müssen die Versicherungsvermittler die folgenden Informationen dokumentieren:³³

- Welche qualifizierte Lebensversicherung abgeschlossen wurde
- Welche entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen der Versicherungsnehmer erhoben wurden
- Dass dem Versicherungsnehmer vom Abschluss einer qualifizierten Lebensversicherung abgeraten wurde
- Dass keine Angemessenheitsprüfung durchgeführt wurde

Ungebundene Versicherungsvermittler

Stehen in einem Treueverhältnis zu den Versicherungsnehmern und handeln in deren Interesse

Gebundene Versicherungsvermittler

Alle übrigen Versicherungsvermittler

In Zukunft wird ein Versicherungsvermittler nicht mehr gleichzeitig als gebundener und ungebundener Versicherungsvermittler tätig sein können, da ein ungebundener Versicherungsvermittler in einem Treueverhältnis zu seinen Versicherten steht.³⁴

Das neue VAG stärkt den Kundenschutz für Privatkunden **des ungebundenen Versicherungsvermittlers**. Dieser muss seine Versicherungsnehmer über die Entschädigung informieren, die er von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung erhält.³⁵ Bisher musste er lediglich ausreichende finanzielle Sicherheiten (Berufshaftpflichtversicherung mit Versicherungssumme pro Jahr von mindestens CHF 2 Mio. oder gleichwertige Sicherheiten) nachweisen und fachliche Qualifikationen zur Registrierung erfüllen. Neu kommen der Nachweis der Gewährleistung einer einwandfreien Geschäftstätigkeit.³⁶ Ist eine einwandfreie Geschäftstätigkeit nicht mehr gewährt, kann die FINMA eine Löschung im Vermittlerregister und damit ein faktisches Berufsverbot erwirken.

Zudem wird neu die Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Vermittlung von Versicherungsdienstleistungen ausdrücklich statuiert. Versicherungsvermittler müssen damit angemessene organisatorische Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden oder die Benachteiligung der Versicherungsnehmer durch Interessenkonflikte auszuschliessen. Wenn eine solche Benachteiligung nicht ausgeschlossen werden kann, ist sie dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages offenzulegen.³⁷

In Bezug auf die für die Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse hat die Branche spezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung zu bestimmen.³⁸ Vorgaben für die Mindeststandards der Branche zur Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittler werden in der E-AVO gemacht. So müssen die Mindeststandards so ausgestaltet sein, dass sie eine professionelle Berufsausübung ermöglichen und den Schutz der Versicherten gewährleisten.³⁹

²⁹ Art. 1a-1e E-AVO

³⁰ Art. 1f E-AVO

³¹ Art. 2 Abs. 5 lit. a VAG vom 18. März 2022 (BBl 2022 704)

³² Art. 39g Abs. 1 VE-VAG

³³ Art. 39h VE-VAG

³⁴ Art. 40 Abs. 2 VE-VAG

³⁵ Art. 45a VE-VAG

³⁶ Art. 42 Abs. 2 VE-VAG

³⁷ Art. 45a E-VAG

³⁸ Art. 43 Abs. 2 E-VAG

³⁹ Art. 190 E-AVO



Anbieter von qualifizierten Lebensversicherungen müssen in Zukunft ein **Basisinformationsblatt (BIB)** erstellen.⁴⁰ Dieses soll möglichst ähnlich wie dasjenige für Finanzdienstleister gemäss FIDLEG ausgestaltet sein, um die Komplexität für den Kunden zu reduzieren und die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Finanzprodukten zu erhöhen.⁴¹

Die Ausführungsbestimmungen zur Offertstellung, zum Basisinformationsblatt, zur Angemessenheitsprüfung und zu den damit zusammenhängenden Dokumentationspflichten sind in der E-AVO zu finden.⁴²

Gebundene Versicherungsvermittler werden sich neu nicht mehr freiwillig ins Vermittlerregister der FINMA eintragen lassen können, wohl aber in jene Register, die von der Branche geführt werden.

3.4. Weitere Themen

3.4.1 Bewilligungspflicht von Versicherungszweckgesellschaften

Entgegen der Vernehmlassungsvorlage hat das Parlament entschieden Versicherungszweckgesellschaften neu unter die Aufsicht zu stellen.⁴³ Versicherungszweckgesellschaften sind Unternehmen, die versicherungstechnische Risiken von Versicherungsunternehmen übernehmen, selbst aber keine Versicherungsunternehmen im eigentlichen Sinn sind. Durch die Absicherung des übernommenen Risikos durch Ausgabe nachrangiger Schuldtitel, bsp. Cat-Bonds, können Versicherungsunternehmen Risiken auf den Kapitalmarkt übertragen.⁴⁴ Die E-AVO enthält relativ detaillierte Ausführungsbestimmungen zu

den neu geregelten Versicherungszweckgesellschaften.⁴⁵ Diese sollen das Geschäft sowohl liberal als auch rechtsicher regeln, damit sich solche Gesellschaften auch in der Schweiz ansiedeln können.

3.4.2 Versicherungsfremdes Geschäft

Das Parlament hat beschlossen, dass ein Versicherungsunternehmen neben dem Versicherungsgeschäft auch Geschäfte betreiben darf, die mit dem Versicherungsgeschäft in Zusammenhang stehen. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft, welcher in der Botschaft noch vorgesehen war, wird damit nicht mehr verlangt. Der Begriff «Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft» wird in der E-AVO definiert. Diese müssen einen funktionalen Bezug zum Versicherungsgeschäft haben und ihr Umfang muss eng begrenzt sein. Auch die Voraussetzungen für den Betrieb von solchen Geschäften wird in der E-AVO geregelt.⁴⁶ Zudem dürfen Versicherungen künftig auch Dienstleistungen, welche in keinem Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen, mit Bewilligung der FINMA betreiben.⁴⁷ Voraussetzung dazu ist, dass die Interessen der Versicherten nicht gefährdet werden, die Versicherungsunternehmen die damit verbundenen Risiken beherrschen und die Aufsicht der FINMA nicht unverhältnismässig erschwert wird.⁴⁸

3.4.3 Gruppenaufsicht

Mit der Teilrevision des VAG will der Gesetzgeber auch die Gruppenaufsicht stärken. So sind beispielsweise Ernennungen und Mutationen von Gewährsträgern auch auf Gruppenebene von der FINMA zu bewilligen.⁴⁹ Das führt zu einer einheitlichen Regelung der Einzel- und Gruppenaufsicht.

⁴⁰ Art. 39b Abs. 1 VE-VAG

⁴¹ Art. 39c VE-VAG

⁴² Art. 129a-129p E-AVO

⁴³ Art. 2 Abs. 1 lit. e VAG vom 18. März 2022 (BBI 2022 704)

⁴⁴ Art. 11 Abs. 1 lit. a und b VAG vom 18. März 2022 (BBI 2022 704)

⁴⁵ Art. 111d-111u E-AVO

⁴⁶ Art. 5b E-AVO

⁴⁷ Art. 17 Abs. 2 E-VAG

⁴⁸ Art. 5c E-AVO

⁴⁹ Art. 71bis und Art. 79bis E-VAG

3.4.4 Abschaffung der Befreiung von der internen Revisionspflicht

Nach geltendem VAG kann die FINMA ein Versicherungsunternehmen in begründeten Einzelfällen von der Pflicht befreien, eine interne Revision zu bestellen.⁵⁰ Diese Kompetenz schafft das teilrevidierte VAG ab, um die Äquivalenz der Schweizer Versicherungsregulierung und -aufsicht zur EU-Regulierung zu erlangen und damit den Marktzugang für Schweizer Rückversicherer in die EU zu ermöglichen. Die Versicherungsunternehmen, die bisher keine interne Revision bestellen mussten, dazu aber künftig verpflichtet sein werden, können entweder selber eine interne Revision einrichten oder die Dienstleistung einkaufen.

3.4.5 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen des VAG wurden beim Erstellen des VE-VAG überprüft. Dabei hat das EFD lediglich diejenigen beibehalten, die wichtige aufsichtsrechtliche Anliegen schützen. Damit will es die Aufsicht stärken und die Strafverfolgungsbehörden von wenig nützlichen Verfahren entlasten.

3.4.6 Schweizer Solvenztest (SST) und gebundenes Vermögen

Die vorgeschlagenen Änderungen beim Schweizer Solvenztest (SST) betreffen nur die formellen Grundlagen. Materiell ist der SST implizit bereits im geltenden VAG verankert; an dessen Kalibrierung wird die Teilrevision des VAG nichts ändern. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang lediglich die Kompetenz erhalten, internationale Kapitalanforderungssysteme ergänzend oder alternativ zu den Vorschriften zur Solvabilität vorzugeben.⁵¹ direkt danach einfügen: Entsprechend der stufengerechten Kompetenzdelegation im teilrevidierten VAG enthält der Entwurf der AVO zusätzliche Vorschriften zur Solvabilität wie beispielsweise in Bezug auf das mit dem SST anzustrebende Sicherheitsniveau und die Interventionsschwellen bei SST-Quotienten unter 100%.⁵²

Bezüglich der Anlage des gebundenen Vermögens sollen Versicherungsunternehmen gemäss E-AVO neu die Wahl haben, entweder eine individuell ausgestaltete Liste mit Werten, welche für die Zuweisung zum gebundenen Vermögen geeignet sind, durch die FINMA genehmigen zu lassen oder Werte gemäss der in der E-AVO enthaltenen Liste zu verwenden.⁵³ Damit soll die Eigenverantwortung der Versicherungen gestärkt werden. Schliesslich dürfen Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz für Versicherungsbestände ausländischer Niederlassungen kein gebundenes Vermögen mehr bilden.⁵⁴

3.4.7 Vermeidung von Interessenskonflikten

Versicherungsunternehmen haben wie alle im Finanzmarkt tätigen Unternehmen jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung zu bieten. Dazu gehört auch, dass sie angemessene organisatorische Massnahmen treffen, um bei der Erbringung von Versicherungsdienstleistungen Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden. Diese Pflicht wird im teilrevidierten VAG nun ausdrücklich kodifiziert⁵⁵ und die vorsätzliche Verletzung der Informationspflicht bezüglich eines Interessenkonfliktes, wenn eine Benachteiligung des Versicherungsnehmers nicht ausgeschlossen werden kann, mit einer Strafandrohung belegt.⁵⁶

3.4.8 Zweigniederlassungen ausländischer Rückversicherer

Bisher sind Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz nur die Rückversicherung betreiben, von der prudenziellen Aufsicht ausgenommen. Das gab dem Internationalen Währungsfonds (IWF) im Rahmen des letzten Financial Sector Assessment Program (FSAP) Anlass zur Rüge. Der VE-VAG sollte dies ändern, um den Schutz des Schweizer Finanzplatzes vor Missbräuchen zu erhöhen und gleichwertige Wettbewerbsbedingungen unter den bereits bisher beaufsichtigten inländischen Rückversicherern und den Schweizer Zweigniederlassungen ausländischer Rückversicherer herzustellen.

In der Vernehmlassung wurde das vorgeschlagene Regime jedoch von Seiten der Branche kritisiert. Als Argument wurde vorgebracht, dass für die neu beaufsichtigten Niederlassungen kein volles, sondern ein erleichtertes Aufsichtsregime verlangt würde, was sich als kaum umsetzbar und nicht sachgerecht erweisen würde, da bei weiteren geschäftsbezogenen Erleichterungen kaum mehr nennenswerte Anforderungen verblieben. Deshalb wurde in der Botschaft auf eine Änderung des Aufsichtsregimes bei Niederlassungen ausländischer Rückversicherer verzichtet. Damit verbleiben diese unter der alleinigen Aufsicht ihres Sitzstaates. Um auf allfällige Änderungen internationaler Standards reagieren zu können, welche möglicherweise trotzdem eine Niederlassungsaufsicht fordern könnten, erhält der Bundesrat die Kompetenz, Rückversicherungs-Zweigniederlassungen trotzdem unter die Aufsicht zu stellen. Bei angemessener ausländischer Aufsicht über die ausländische Rückversicherung kommt eine erleichterte Aufsicht zum Zug.⁵⁷

⁵⁰ Art. 27 Abs. 2 VAG

⁵¹ Art. 9c VAG vom 18. März 2022 (BBl 2022 704)

⁵² Art. 51 E-AVO

⁵³ Art. 79 E-AVO

⁵⁴ Art. 17 Abs. 2 E-VAG

⁵⁵ Art. 14a E-VAG

⁵⁶ Art. 86 Abs. 1 lit. c E-VAG

⁵⁷ Art. 2 Abs. 5 lit. a VAG vom 18. März 2022 (BBl 2022 704)

4. Auswirkungen der Änderungen auf die einzelnen Parteien

4.1 Sanierung

Mit dem vorgesehenen Sanierungsrecht will der Gesetzgeber negative finanzielle Folgen eines Konkurses für die Versicherten mildern. Daneben kann bei gewissen Versicherungszweigen – etwa bei der Krankenzusatz- oder Lebensversicherung – auch ein Interesse der Versicherten bestehen, die Versicherungsverträge fortzuführen, da sie diese bei einer anderen Versicherung unter Umständen nur zu schlechteren Konditionen (z.B. höheren Prämien, Gesundheitsprüfung mit Ausschlüssen) abschliessen könnten.

Die Privilegierung der Forderungen von Versicherten aus Versicherungsverträgen erhöht zudem die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Rückversicherer gegenüber europäischen Konkurrenten. Denn ihre Erstversicherungskunden weisen dadurch eine verbesserte Solvenz aus und erhalten ein besseres Rating.

4.2 Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept

Wenn bewilligte Versicherungsunternehmen Erleichterungen in der Aufsicht in Anspruch nehmen möchten, müssen sie nach Inkrafttreten des revidierten VAG gegenüber der FINMA erklären, welche Geschäfte sie abschliessen wollen.⁵⁸ Sie müssen damit pro Versicherungszweig angeben, ob sie das Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern im Rahmen einer konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung oder mit nicht-professionellen Versicherungsnehmern abschliessen. Zudem müssen sie der FINMA einen Antrag auf Befreiung von der Einhaltung der entsprechenden Artikel stellen.⁵⁹ Damit erhöht sich der administrative Aufwand kurzfristig.

Der Aufwand für Versicherungen, die neu aufgrund des kundenschutzbasierten Regulierungs- und Aufsichtskonzepts von aufsichtsrechtlichen Erleichterungen profitieren, wird sich hingegen längerfristig reduzieren. Zudem wird durch den Wegfall des gebundenen Vermögens Kapital frei.

Versicherungen, die sowohl professionelle als auch nicht-professionelle Kunden haben, müssen jedoch auch mit Zusatzkosten rechnen, wenn sie von den aufsichtsrechtlichen Erleichterungen profitieren wollen. Das sind einerseits einmalige Umstellungskosten und wiederkehrende Kosten aufgrund der zukünftigen Feststellung

des jeweiligen Schutzbedürfnisses aller Neukunden und damit deren Zuteilung zu einem der zwei Kundenstämme. Zudem muss die Versicherung bei Unternehmenskunden die Professionalität des Risikomanagements einschätzen oder das Überschreiten von zwei der drei Grenzwerte gemäss VVG (Bilanzsumme, Nettoumsatz oder Eigenkapital) prüfen.⁶⁰ Schliesslich nimmt der Compliance-Aufwand grundsätzlich zu, da die FINMA im Rahmen ihrer Aufsichtsprüfung eine stichprobenartige Überprüfung der Kundenkategorisierung vornimmt.

Schliessen professionelle Kunden Versicherungen mit Versicherungsunternehmen ab, die von den aufsichtsrechtlichen Erleichterungen und damit vom Wegfall der Pflicht zum Halten eines gebundenen Vermögens profitieren, liegt das Schutzniveau im Konkursfall tiefer, denn sie werden nicht mehr aus dem gebundenen Vermögen vorabbefriedigt. Andererseits könnten sie im Fall der Fortführung des Versicherungsunternehmens von tieferen Prämien profitieren.

4.3 Verhaltensregeln für Versicherungsvermittler

Die geplanten Kundenschutzmassnahmen führen zu administrativen Mehrbelastungen und Zusatzkosten für:

- ungebundene Versicherungsvermittler, insbesondere aufgrund der Gewährleistung der einwandfreien Geschäftstätigkeit und der Offenlegung der Entschädigungen,
- Versicherungsvermittler von qualifizierten Lebensversicherungen durch Angemessenheitsprüfungen und Dokumentation,
- Anbieter von qualifizierten Lebensversicherungen durch das Erstellen des BIB.

Da ein Versicherungsvermittler nicht mehr gleichzeitig als gebundener und ungebundener Versicherungsvermittler agieren kann, muss ein ungebundener Versicherungsvermittler praktisch das gesamte Produktsortiment eines Kundensegmentes abdecken. Das setzt neben dem entsprechenden Know-how eine gewisse Grösse voraus. Ansonsten muss er auf den Verkauf von gewissen Versicherungsprodukten verzichten, was den Konsolidierungsdruck erhöhen kann.

⁵⁸ Art. 4 Abs. 2 lit. k VE-VAG

⁵⁹ Art. 30a Abs. 1 E-VAG

⁶⁰ Art. 30a Abs. 2 VAG vom 18. März 2022 (BBl 2022 704) i.V.m. Art. 98a Abs. 2 lit. b-g VVG

4.4 Bewilligungspflicht von Versicherungs-Zweckgesellschaften

Da Versicherungs-Zweckgesellschaften mit dem revidierten VAG der Aufsicht unterstellt werden, müssen sie eine Bewilligung der FINMA erhalten und insbesondere:

- a. ihren Geschäftskreis genau umschreiben und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsehen
- b. über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen
- c. über angemessene finanzielle Mittel verfügen
- d. sicherstellen, dass die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen einen guten Ruf genießen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten⁶¹

Für das Bewilligungsverfahren fallen einerseits einmalige Bewilligungsgebühren sowie Kosten für die Einreichung des Geschäftsplanes an. Zudem entstehen jährliche Zusatzkosten für die FINMA-Berichterstattung und die Erfüllung verschiedener Compliance-, Governance- und Akutariatsauflagen.

⁶¹ Art. 30e Abs. 3 VAG vom 18. März 2022 (BBl 2022 704)

4.5 Versicherungsfremdes Geschäft

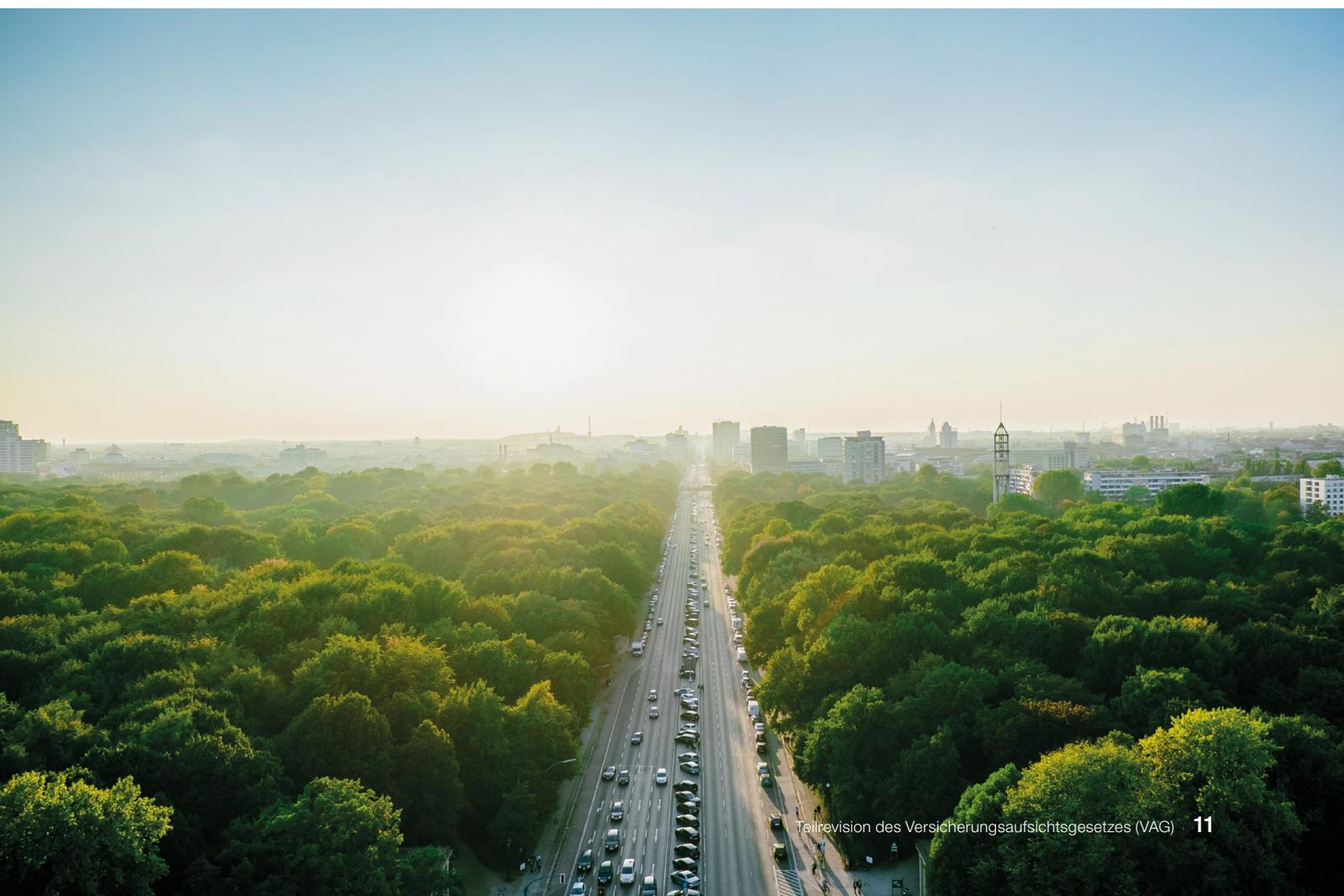
Versicherungsunternehmen können künftig Geschäfte ohne Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft betreiben, benötigen dazu jedoch eine Bewilligung der FINMA. Damit stehen Versicherungsunternehmen weitere Geschäftsmöglichkeiten offen.

4.6 Gruppenaufsicht

Die Änderungen bei der Gruppenaufsicht haben lediglich geringe Zusatzaufwendungen zur Folge. Denn aufgrund der Häufigkeit von Personalunionen bei Versicherungsgruppen und -konglomeraten wurden bereits bisher fast alle potenziellen Gewährsträger auf Gruppenstufe durch eine Gewährsprüfung bei der hauptsächlichen Versicherung erfasst.

4.7 Abschaffung der Befreiung von der internen Revisionspflicht

Die wegfallende Kompetenz der FINMA, Versicherungsunternehmen in begründeten Fällen von der Pflicht zur Bestellung einer internen Revision zu befreien, betrifft 30 vorwiegend kleine Versicherungsunternehmen. Diese müssen mit zusätzlichen Kosten rechnen. Dabei richtet sich die Höhe der Kosten danach, ob das Unternehmen die interne Revision selber einrichtet oder auslagert.



5. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfristen zur Erfüllung der neuen gesetzlichen Anforderungen betragen abgesehen von zwei Ausnahmen generell sechs Monate ab Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen.⁶² Den Handlungsbedarf für die einzelnen Unternehmen und Personen haben wir in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst:

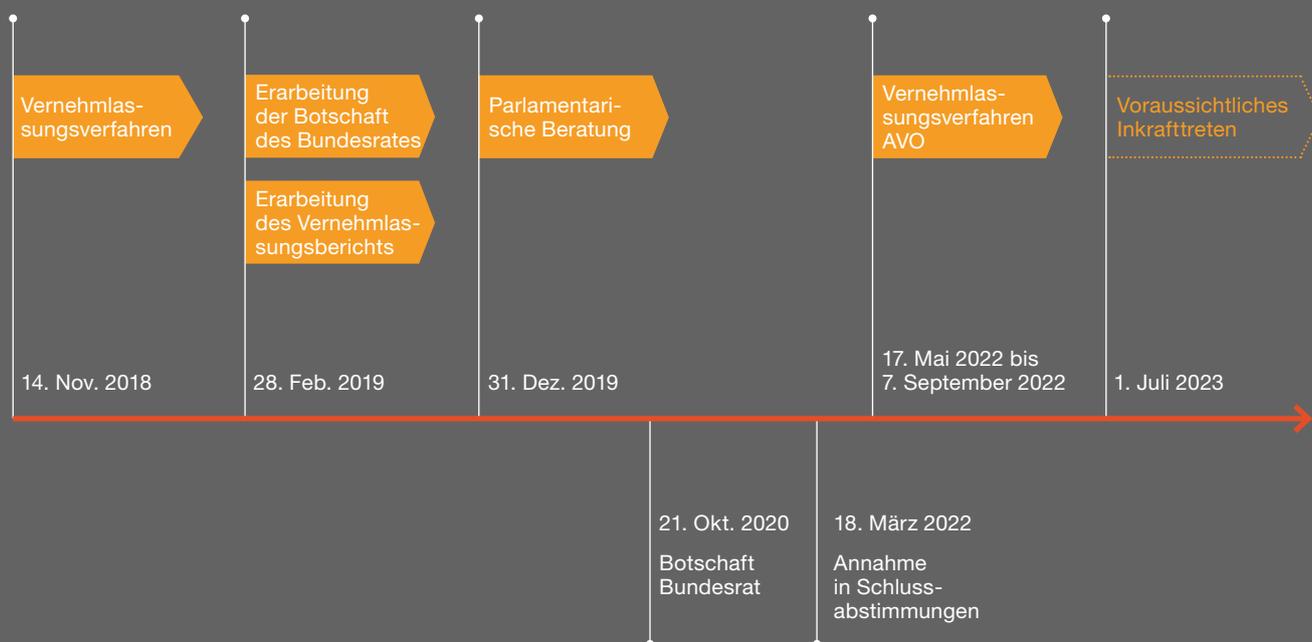
Übergangsfrist	Betroffene Unternehmen bzw. Personen	Handlungsbedarf
6 Monate	Bewilligte Versicherungsunternehmen	Gegenüber der FINMA erklären, welche Geschäfte gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. k VE-VAG sie abschliessen wollen, das heisst Angabe pro Versicherungszweig, ob ein Geschäft abgeschlossen werden soll <ul style="list-style-type: none"> • mit professionellen Versicherungsnehmern • im Rahmen einer konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung oder • mit nicht-professionellen Versicherungsnehmern Der FINMA einen Antrag auf Befreiung von der Einhaltung der Art. 10, 17–20, 52e Abs. 2 und 54a ^{bis} VAG stellen.
6 Monate	Niederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen, die beabsichtigen, in der Schweiz eine Versicherungstätigkeit aufzunehmen oder eine solche bereits ausüben	Niederlassung im Handelsregister eintragen
6 Monate	Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz mit Versicherungsbeständen ausländischer Niederlassungen	Das gebundene Vermögen für Versicherungsbestände ausländischer Niederlassungen auflösen und die betroffenen Versicherten darüber informieren
1 Jahr	Versicherungsunternehmen, welche qualifizierte Lebensversicherungen anbieten oder empfehlen, sowie Versicherungsvermittler, welche solche empfehlen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und regelmässige Überprüfung des Basisinformationsblattes • Sicherstellung der Einhaltung der Verhaltenspflichten im Zusammenhang mit qualifizierten Lebensversicherungen (Zurverfügungstellen des Basisinformationsblattes, Information über Entschädigungen Dritter, Angemessenheitsprüfung, Dokumentation, Rechenschaft)
2 Jahre	Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler	<ul style="list-style-type: none"> • Definition von branchenspezifischen Mindeststandards bezüglich Aus- und Weiterbildung • Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsangeboten
2 Jahre	Versicherungsvermittler	<ul style="list-style-type: none"> • Absolvierung der notwendigen Aus- und Weiterbildungen

⁶² Art. 90a E-VAG



6. Fahrplan bis zum Inkrafttreten

In der Frühjahrssession 2022 wurde die Teilrevision des VAG verabschiedet. Mit der Eröffnung der Vernehmlassung zur AVO geht die Umsetzung der Teilrevision des VAG einen entscheidenden Schritt vorwärts. Das teilrevidierte VAG soll unter Vorbehalt, dass kein Referendum ergriffen wird (Ablauf Referendumsfrist: 7. Juli 2022), voraussichtlich auf den 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig soll auch die Änderung der AVO in Kraft gesetzt werden.





Kontakte

Sollten Sie weitere Fragen zur Teilrevision des VAG haben, können Sie gerne die PwC Experten kontaktieren.



Dr. Günther Dobrauz
Partner, Leader Legal,
PwC Legal Switzerland

Office: +41 58 792 14 97
Mobile: +41 79 894 58 73
guenther.dobrauz@pwc.ch



Philipp Rosenauer
Partner,
PwC Legal Switzerland

Office: +41 58 792 18 56
Mobile: +41 79 238 60 20
philipp.rosenauer@pwc.ch



Dr. Mirjam Meyer
Senior Manager,
PwC Legal Switzerland

Office: +41 58 792 12 19
Mobile: +41 79 267 76 60
mirjam.meyer@pwc.ch



Silvia Pérez
Senior Associate,
PwC Legal Switzerland

Office: +41 58 792 14 24
Mobile: +41 79 289 80 46
silvia.perez@pwc.ch

Dienstleistungen

Informationen zu unseren Dienstleistungen im Bereich Versicherungen finden Sie zudem auf der Website:



www.pwc.ch/insurancelegalservices

PwC, Birchstrasse 160, 8050 Zurich, +41 58 792 44 00